

Gemeinde Kall Der Bürgermeister	Vorlagen-Nr. 106/2017 1. Ergänzung	Sitzungstermin 27.04.2017	öffentliche Sitzung
Vorlage erstellt: 12.04.2017	Federführung: 1.2	TL: SB:	Herr Diefenbach
An den Rat mit der Bitte um	Beschlussfassung Fassung eines Empfehlungs- beschlusses an den X Kenntnisnahme	Mitzeichnung durch	
		Bürgermeister	
		Allg. Vertreter	
<u>Haushaltsmäßige Auswirkungen:</u>		Teamleiter/in	
X Vorlage berührt den Haushalt.			
Mittel verfügbar bei		Euro	Sachbearbeiter/in
über-/außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen erforderlich bei PSK Deckung erfolgt durch PSK		Euro	Kämmerer, wenn haus- haltsrechtl. Auswirkungen:

TOP 10

Bildung von Ermächtigungsresten im Haushaltsjahr 2016

Beschlussvorschlag:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Haushaltsjahr 2016 Ermächtigungsreste zu Lasten des Haushaltsjahres 2017 in folgender Höhe gebildet wurden:

im Ergebnishaushalt (siehe Anlage 1): 346.356,95 €
im Finanzhaushalt (siehe Anlage 2): 7.213.871,40 €

Sachdarstellung:

Laut § 22 GemHVO NRW sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Werden sie übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Ermächtigungen bei den Produktsachkonten im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

Die Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen fallen ebenfalls unter die grundsätzliche Übertragbarkeit, die haushaltsrechtlich zugelassen wurde. Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

Im Rahmen des Wertaufhellungsprinzips ist zu beachten, dass sämtliche am Abschlussstichtag objektiv bestehenden Tatsachen bei der späteren Aufstellung des Jahresabschlusses berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang kann sich in Einzelfällen die in der Teilergebnisrechnung ausgewiesene Ermächtigungsübertragung verringern. Die zu übertragenden Ermächtigungen verstehen sich daher als Maximalbetrag.

Die jeweiligen Übertragungsansätze sind in den Anlagen 1 – 2 aufgelistet.